

## **Antwort**

### **der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke, Frank Tempel, Sevim Dağdelen, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.  
– Drucksache 18/13190 –**

### **Ergänzende Informationen zur Asylstatistik für das zweite Quartal 2017 – Schwerpunktfragen zum Dublin-Verfahren**

#### Vorbemerkung der Fragesteller

Bei 7,7 Prozent aller Asylsuchenden stellte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) im Jahr 2016 ein Rückübernahmeersuchen nach der Dublin-Verordnung der Europäischen Union (EU; Bundestagsdrucksache 18/11262) – im ersten Quartal 2017 lag dieser Anteil bei 30,6 Prozent (Bundestagsdrucksache 18/12623, Antwort zu Frage 5).

In 31 488 Fällen wurde 2016 die Zuständigkeit Griechenlands vermutet und deshalb kein Ersuchen gestellt. Wegen der dortigen systemischen Mängel im Asyl- und Aufnahmesystem gab es seit 2011 einen Überstellungsstopp, der im März dieses Jahres jedoch endete. Übernahmeersuchen wurden im Jahr 2016 vor allem an Italien gerichtet (23,4 Prozent), danach folgten Ungarn (21,5 Prozent), Polen und Bulgarien.

Den insgesamt 55 690 Dublin-Ersuchen im Jahr 2016 standen nur 3 968 tatsächliche Überstellungen gegenüber, das sind gerade einmal 7 Prozent; gemessen an den Zustimmungen der anderen EU-Staaten zur Rückübernahme (29 274) betrug die so genannte Überstellungsquote 13,6 Prozent (in Bezug auf Ungarn: 2,5 bzw. 7,8 Prozent). Nicht selten verhindern Gerichte geplante Überstellungen wegen erheblicher Mängel in den Asylsystemen anderer Mitgliedstaaten oder aufgrund individueller Umstände (64,5 Prozent der Rechtsschutzanträge gegen Überstellungen nach Ungarn waren 2016 erfolgreich, in Bezug auf Italien lag die Quote bei 24,6 Prozent). Nicht wenige Schutzsuchende tauchen in ihrer Not eher unter, als sich gegen ihren Willen in ein Land überstellen zu lassen, in dem sie ein unfaires Asylverfahren, unwürdige Lebensbedingungen, rassistische Ablehnung, Obdachlosigkeit oder eine Inhaftierung fürchten. Die geringe Überstellungsquote erklärt sich auch dadurch, dass einzelne Mitgliedstaaten – wie etwa Ungarn – nur eine bestimmte Zahl von Schutzsuchenden pro Tag aus allen anderen Dublin-Staaten zurücknehmen. Innerhalb des BAMF wird für Dublin-Verfahren Personal gebunden, das ansonsten in der regulären Asylprüfung eingesetzt werden könnte. Eine reale Verteilungswirkung ist mit dem Dublin-System für Deutschland kaum verbunden: Die immer komplexeren Dublin-Verfah-

ren beschäftigen das BAMF und die Gerichte zunehmend, die Zahl der Asylsuchenden in Deutschland hat sich durch Dublin-Überstellungen aus anderen Ländern im Jahr 2016 im Saldo um 8 123 Personen erhöht.

1. Wie viele Verfahren im Rahmen der Dublin-Verordnung wurden im zweiten Quartal 2017 bzw. im vorherigen Quartal eingeleitet (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen die Relation zu allen Asylerstanträgen sowie die Quote der auf Eurodac-Treffern [Eurodac: Europäische Datenbank zur Speicherung von Fingerabdrücken] basierenden Dublin-Verfahren angeben; bitte auch nach den unterschiedlichen Eurodac-Treffern differenzieren), und wie viele VIS-Treffer (VIS: Visa-Informationssystem) bei Asylsuchenden gab es (bitte Gesamtzahl nennen und jeweils nach den fünf wichtigsten Ausstellungsändern der Visa und Herkunftsändern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Asylerstanträge	Übernahmeersuchen (ÜE) an die Mitgliedstaaten gesamt	Prozentualer Anteil der ÜE zu den Asylerstanträgen	Prozentualer Anteil der ÜE mit EURODAC-Treffer
2. Quartal 2017	44.560	12.747	28,6	63,1
1. Quartal 2017	54.426	16.631	30,6	66,3

Übernahmeersuchen mit EURODAC-Treffern		
	2. Quartal 2017	1. Quartal 2017
EURODAC-Treffer gesamt	8.040	11.026
<i>davon</i> EURODAC-Treffer		
nach Artikel 9 EURODAC-Verordnung	5.527	7.416
nach Artikel 14 EURODAC-Verordnung	1.689	2.948
nach Artikel 17 EURODAC-Verordnung	824	662

Liegen für eine Person mehrere unterschiedliche EURODAC-Treffer vor, werden vorrangig die gemäß Artikel 9 der EURODAC-Verordnung vorhandenen Treffer ausgewiesen.

VIS-Treffer im 2. Quartal 2017		VIS-Treffer im 1. Quartal 2017	
VIS-Treffer gesamt	3.319	VIS-Treffer gesamt	3.857
<i>davon:</i>		<i>davon:</i>	
Ausstellendes Land		Ausstellendes Land	
Deutschland	794	Italien	746
Frankreich	617	Deutschland	624
Italien	518	Frankreich	562
Ungarn	210	Tschechische Republik	333
Tschechische Republik.	190	Litauen	328

VIS-Treffer im 2. Quartal 2017		VIS-Treffer im 1. Quartal 2017	
VIS-Treffer gesamt	3.319	VIS-Treffer gesamt	3.857
<i>davon:</i>		<i>davon:</i>	
Herkunftsland		Herkunftsland	
Iran	630	Armenien	620
Syrien	398	Aserbajdschan	557
Aserbajdschan	323	Iran	446
Armenien	251	Syrien	292
Irak	195	Tadschikistan	261

2. Welches waren in den in Frage 1g benannten Zeiträumen die 15 am stärksten betroffenen Herkunftsländer und welches die 15 am stärksten angefragten Mitgliedstaaten der Europäischen Union (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben sowie in jedem Fall die Zahlen zu Griechenland, Zypern, Malta, Bulgarien und Ungarn nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2017 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Irak	1.362	10,7
Syrien	1.261	9,9
Iran	956	7,5
Afghanistan	926	7,3
Russische Föderation	784	6,2
Nigeria	719	5,6
Somalia	658	5,2
Guinea	575	4,5
Aserbajdschan	411	3,2
Gambia	385	3,0
Eritrea	356	2,8
Elfenbeinküste (Cote d'Ivoire)	346	2,7
Armenien	334	2,6
Pakistan	309	2,4
Marokko	217	1,7

1. Quartal 2017 Herkunftsländer	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Eritrea	1.436	8,6
Syrien	1.275	7,7
Irak	1.242	7,5
Nigeria	1.197	7,2
Afghanistan	1.053	6,3
Somalia	911	5,5
Russische Föderation	876	5,3
Guinea	811	4,9
Aserbaidtschan	761	4,6
Iran	744	4,5
Armenien	595	3,6
Gambia	525	3,2
Elfenbeinküste	418	2,5
Pakistan	332	2,0
Tadschikistan	317	1,9

2. Quartal 2017 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	4.214	33,1
Frankreich	1.041	8,2
Polen	859	6,7
Ungarn	754	5,9
Schweden	736	5,8
Bulgarien	652	5,1
Schweiz	561	4,4
Österreich	409	3,2
Dänemark	381	3,0
Finnland	366	2,9
Niederlande	348	2,7
Belgien	310	2,4
Litauen	302	2,4
Norwegen	282	2,2
Spanien	264	2,1
Griechenland	155	1,2
Malta	55	0,4
Zypern	4	0,0

1. Quartal 2017 ÜE an Mitgliedstaaten	Übernahmeersuchen	
	absolut	in Prozent
Italien	6.743	40,5
Ungarn	1.317	7,9
Frankreich	981	5,9
Polen	950	5,7
Schweiz	728	4,4
Schweden	727	4,4
Bulgarien	527	3,2
Österreich	501	3,0
Norwegen	491	3,0
Litauen	419	2,5
Niederlande	417	2,5
Tschechische Republik	405	2,4
Spanien	399	2,4
Belgien	387	2,3
Finnland	355	2,1
Malta	55	0,3
Zypern	4	0,0
Griechenland	0	0,0

3. Wie viele Dublin-Entscheidungen mit welchem Ergebnis (Zuständigkeit eines anderen EU-Mitgliedstaates bzw. der Bundesrepublik Deutschland, Selbsteintritt, humanitäre Fälle, Familienzusammenführung usw.) gab es in den in Frage 1g benannten Zeiträumen (bitte bei der Zahl der Selbsteintritte auch nach Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den jeweils fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren), und wie viele der formellen Entscheidungen des BAMF waren in den benannten Zeiträumen Dublin-Entscheidungen (hierzu bitte auch Angaben für das Gesamtjahr 2016 machen, und falls keine konkreten Zahlen hierzu vorliegen, bitte eine ungefähre Einschätzung fachkundiger Bundesbediensteter geben)?

Entscheidungen über Dublin-Verfahren werden im Statistiksystem beim BAMF nach den in den folgenden Tabellen aufgeführten Kategorien erfasst:

	2. Quartal 2017	1. Quartal 2017
Ablehnungen durch den Mitgliedstaat gesamt	2.592	3.137
<i>davon</i> Ablehnungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	1	5
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		1
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III	13	20
nach Artikel 9 Dublin III	5	12
nach Artikel 10 Dublin III	5	10
nach Artikel 11 a) Dublin III	22	13
nach Artikel 11 b) Dublin III	2	5
nach Artikel 16 Absatz 2 Dublin III	1	
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	14	10
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	11	27
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	2	2
Zustimmungen des Mitgliedstaates gesamt	9.073	11.059
<i>davon</i> Zustimmungen		
nach Artikel 8 Absatz 1 Dublin III	6	1
nach Artikel 8 Absatz 2 Dublin III		1
nach Artikel 8 Absatz 4 Dublin III		1
nach Artikel 9 Dublin III	1	8
nach Artikel 10 Dublin III	1	2
nach Artikel 11 a) Dublin III	16	8
nach Artikel 11 b) Dublin III	12	
nach Artikel 17 Absatz 1 Dublin III	5	1
nach Artikel 17 Absatz 2 Dublin III	4	9
nach Artikel 20 Absatz 3 Dublin III	5	21

2. Quartal 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	4	Äthiopien	1
		Kamerun	1
		Russische Föderation	1
		Syrien	1
Bulgarien	48	Irak	28
		Syrien	9
		Afghanistan	6
		Iran	5
Dänemark	3	Iran	2
		Afghanistan	1
Estland	1	Russische Föderation	1
Finnland	7	Afghanistan	5
		Armenien	1
		Marokko	1
Frankreich	10	Georgien	4
		Iran	3
		Indien	2
		Vietnam	1
Griechenland	667	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	280
		Syrien	162
		Irak	101
		Iran	45
		Ungeklärt	23
Vereinigtes Königreich	6	Syrien	3
		Afghanistan	1
		Iran	1
		Nigeria	1
Italien	591	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	143
		Armenien	75
		Syrien	68
		Aserbaidshan	51
		Eritrea	41

2. Quartal 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Kroatien	4	Syrien	2
		Staatenlos	1
		Ungeklärt	1
Lettland	9	Tadschikistan	5
		Armenien	4
Litauen	15	Aserbaidshan	7
		Weißrussland	6
		Armenien	2
Malta	10	Somalia	8
		Sri Lanka	2
Niederlande	5	Armenien	3
		Eritrea	1
		Staatenlos	1
Norwegen	13	Afghanistan	8
		Eritrea	2
		Pakistan	2
		Somalia	1
Österreich	4	Afghanistan	2
		Somalia	1
		Türkei	1
Polen	43	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	26
		Ukraine	7
		Aserbaidshan	3
		Irak	2
		Tadschikistan	1
Portugal	7	Angola	7
Rumänien	5	Kosovo	4
		Syrien	1
Schweden	7	Afghanistan	3
		Bangladesch	1
		Irak	1
		Somalia	1
		Syrien	1



2. Quartal 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Schweiz	7	<i>darunter:</i>	
		Guinea	2
		Afghanistan	1
		Äthiopien	1
		Eritrea	1
		Sri Lanka	1
Spanien	11	<i>darunter:</i>	
		Syrien	4
		Ungeklärt	3
		Elfenbeinküste (Cote d Ivoire)	1
		Liberia	1
		Staatenlos	1
Tschechische Republik	23	Armenien	18
		Georgien	3
		Kirgisistan	1
		Russische Föderation	1
Ungarn	59	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	26
		Syrien	13
		Irak	11
		Aserbaidshan	2
		Algerien	2
Zypern	1	Türkei	1
Gesamt	1.560		

1. Quartal 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Belgien	30	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	9
		Kamerun	7
		Nigeria	3
		Eritrea	2
		Syrien	2
Bulgarien	75	Irak	25
		Syrien	25
		Afghanistan	20
		Ungeklärt	4
		Iran	1
Dänemark	11	Syrien	5
		Afghanistan	3
		Sri Lanka	2
		Staatenlos	1
Frankreich	7	Nigeria	3
		Irak	2
		Aserbaidshan	1
		Algerien	1
Griechenland	1.429	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	532
		Syrien	415
		Irak	222
		Iran	99
		Pakistan	37
Vereinigtes Königreich	3	Afghanistan	1
		Iran	1
		Vietnam	1
Italien	427	<i>darunter:</i>	
		Nigeria	112
		Eritrea	67
		Armenien	47
		Syrien	30
		Aserbaidshan	24

1. Quartal 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Kroatien	3	Syrien	2
		Irak	1
Litauen	3	Tadschikistan	2
		Afghanistan	1
Luxemburg	5	Serbien	4
		Iran	1
Malta	12	Syrien	4
		Nigeria	4
		Somalia	4
Niederlande	5	Afghanistan	2
		Pakistan	1
		Tunesien	1
		Vietnam	1
Norwegen	14	Syrien	8
		Afghanistan	4
		Irak	1
		Eritrea	1
Österreich	10	Irak	4
		Iran	2
		Staatenlos	2
		Syrien	1
		Somalia	1
Polen	58	<i>darunter:</i>	
		Russische Föderation	37
		Tadschikistan	7
		Ukraine	6
		Syrien	3
		Ungeklärt	3
Schweden	6	Afghanistan	5
		Syrien	1
Schweiz	6	Gambia	2
		Eritrea	2
		Syrien	1
		Vietnam	1

1. Quartal 2017			
Selbsteintritte oder faktische Überstellungshindernisse, die zur Durchführung eines nationalen Verfahrens führen			
Mitgliedstaaten		Herkunftsländer	
Spanien	12	<i>darunter:</i>	
		Syrien	4
		Guinea	2
		Nigeria	2
		Libyen	1
		Elfenbeinküste	1
Tschechische Republik	8	Armenien	5
		Russische Föderation	3
Ungarn	162	<i>darunter:</i>	
		Afghanistan	52
		Syrien	46
		Irak	43
		Pakistan	7
		Staatenlos	5
Gesamt	2.286		

Zu den formellen Dublin-Entscheidungen des BAMF siehe Antwort zu Frage 5.

4. Wie viele Überstellungen nach der Dublin-Verordnung wurden in den in Frage 1g benannten Zeiträumen vollzogen (bitte in absoluten Zahlen und in Prozentzahlen angeben und auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern und Mitgliedstaaten der Europäischen Union – in jedem Fall auch Griechenland, Ungarn, Bulgarien, Zypern und Malta – differenzieren), und wie viele dieser Personen wurden unter Einschaltung des BAMF, aber ohne Durchführung eines Asylverfahrens überstellt?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

2. Quartal 2017 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.699	
<i>darunter:</i>		
Russische Föderation	229	13,5
Irak	161	9,5
Eritrea	148	8,7
Somalia	88	5,2
Afghanistan	84	4,9
Nigeria	81	4,8
Syrien	76	4,5
Gambia	65	3,8
Guinea	62	3,6
Äthiopien	51	3,0
Aserbaidtschan	49	2,9
Ukraine	48	2,8
Iran	41	2,4
Pakistan	41	2,4
Algerien	30	1,8

1. Quartal 2017 Herkunftsländer	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.344	
<i>darunter:</i>		
Russische Föderation	224	16,7
Syrien	129	9,6
Afghanistan	99	7,4
Irak	94	7,0
Eritrea	74	5,5
Nigeria	69	5,1
Somalia	53	3,9
Guinea	46	3,4
Algerien	43	3,2
Pakistan	38	2,8
Aserbaidtschan	36	2,7
Ukraine	28	2,1
Georgien	27	2,0
Marokko	27	2,0
Sudan (ohne Südsudan)	26	1,9

2. Quartal 2017 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.699	
<i>darunter:</i>		
Italien	535	31,5
Polen	288	17,0
Norwegen	103	6,1
Schweden	83	4,9
Österreich	82	4,8
Belgien	76	4,5
Schweiz	73	4,3
Frankreich	70	4,1
Tschechische Republik	62	3,6
Finnland	54	3,2
Spanien	53	3,1
Dänemark	47	2,8
Kroatien	45	2,6
Niederlande	39	2,3
Bulgarien	25	1,5
Malta	3	0,2
Ungarn	2	0,1
Zypern	1	0,1
Griechenland	0	0,0

1. Quartal 2017 an Mitgliedstaaten	Überstellungen	
	absolut	in Prozent
gesamt	1.344	
<i>darunter:</i>		
Italien	371	27,6
Polen	251	18,7
Schweden	102	7,6
Frankreich	76	5,7
Schweiz	71	5,3
Österreich	68	5,1
Norwegen	58	4,3
Kroatien	49	3,6
Niederlande	46	3,4
Bulgarien	44	3,3
Belgien	40	3,0
Finnland	35	2,6
Spanien	30	2,2
Ungarn	28	2,1
Tschechische Republik	27	2,0
Malta	2	0,1
Zypern	0	0,0
Griechenland	0	0,0

Zeitraum	Überstellungen ohne Durchführung eines Asylverfahrens
2. Quartal 2017	88
1. Quartal 2017	86

5. Wie viele Asylanträge wurden in den in Frage 1 genannten Zeiträumen mit der Begründung einer Nichtzuständigkeit nach der Dublin-Verordnung als unzulässig abgelehnt oder eingestellt, ohne dass ein Asylverfahren mit inhaltlicher Prüfung durchgeführt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben), und wie viele Asylanträge wurden als unzulässig erachtet, weil bereits in einem anderen Land ein Schutzstatus gewährt wurde (bitte in absoluten und relativen Zahlen angeben und weitere Angaben zu den wichtigsten betroffenen Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den dort gewährten Schutzstatus und der Staatsangehörigkeit der Betroffenen machen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden, wobei differenzierte Angaben nach betroffenen Mitgliedstaaten und Staatsangehörigkeit der Betroffenen nicht vorliegen.

Zeitraum	Entscheidungen insgesamt				
	davon Dublin-Entscheidungen (Nichtzuständigkeit)				davon kein weiteres Verfahren durchzuführen
			davon unzulässig (nach § 29 AsylG)	davon Einstellungen	
2. Quartal 2017	186.839	9.646	9.618	18	10
1. Quartal 2017	222.395	12.209	12.147	56	6
Jahr 2016	695.733	19.239	19.142	64	33

Zeitraum	Entscheidungen gesamt	davon Schutz im Mitgliedstaat
2. Quartal 2017	186.839	1.968
1. Quartal 2017	222.395	2.020

6. Wie viele Übernahmersuchen, Zustimmungen bzw. Überstellungen (bitte differenzieren) im Rahmen des Dublin-Systems gab es in den in Frage 1 genannten Zeiträumen durch bzw. an Deutschland (bitte auch nach Ländern differenzieren und die jeweiligen Überstellungsquoten nennen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden. Etwaige Überstellungsquoten ergeben sich aus dem Verhältnis der jeweils erfolgten Überstellungen zu den jeweiligen Zustimmungen.



2. Quartal 2017	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	409	193	82	433	391	210
Belgien	310	187	76	412	378	79
Bulgarien	652	216	25	17	27	22
Schweiz	561	215	73	298	271	157
Zypern	4	1	1	7	6	12
Tschechische Republik	246	245	62	10	10	1
Dänemark	381	251	47	129	106	77
Estland	60	24		1	1	
Spanien	264	165	53	6	7	7
Finnland	366	332	54	13	11	6
Frankreich	1.041	720	70	2.879	2.052	250
Griechenland	155	2		953	1.782	379
Kroatien	52	43	45	2	2	
Ungarn	754	287	2	24	6	8
Irland	10			13	8	
Island	10			28	30	9
Italien	4.214	3.947	535	227	207	18
Liechtenstein	2			15	3	
Litauen	302	278	17	3	3	
Luxemburg	15	7	5	127	129	49
Lettland	124	51	12			
Malta	55	34	3	1		1
Niederlande	348	195	39	596	612	221
Norwegen	282	200	103	13	10	12
Polen	859	705	288	8	10	13
Portugal	212	133	14	15	18	3
Rumänien	220	75		17	12	6
Schweden	736	513	83	122	115	95
Slowenien	36	20	7	6	3	
Slowakische Republik	46	27		6	4	2
Vereinigtes Königreich	21	7	3	188	150	32
Gesamt	12.747	9.073	1.699	6.569	6.364	1.669

1. Quartal 2017	Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten			Übernahmeersuchen von Mitgliedstaaten		
	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen	Übernahmeersuchen	Zustimmungen	erfolgte Überstellungen
Österreich	501	208	68	504	422	221
Belgien	387	282	40	214	191	87
Bulgarien	527	207	44	50	36	45
Schweiz	728	246	71	292	321	171
Zypern	4			9	12	
Tschechische Republik	405	399	27	11	8	6
Dänemark	313	223	9	138	123	123
Estland	43	27	9			
Spanien	399	234	30	1		
Finnland	355	296	35	9	8	6
Frankreich	981	485	76	2.164	1.499	216
Griechenland				2.514	2.079	837
Kroatien	79	113	49	3		1
Ungarn	1.317	464	28	12	11	18
Irland				9	4	
Island	2			56	36	6
Italien	6.743	5.642	371	35	30	27
Liechtenstein				30	29	
Litauen	419	181	7	2	2	5
Luxemburg	27	11	7	209	180	43
Lettland	188	81	3	1	1	1
Malta	55	14	2	1	1	
Niederlande	417	237	46	1.028	967	385
Norwegen	491	340	58	21	23	12
Polen	950	703	251	18	17	15
Portugal	241	207		10	4	3
Rumänien	225	30		4	2	
Schweden	727	388	102	132	120	151
Slowenien	45	24	4	10	7	17
Slowakische Republik	23	3		12	4	3
Vereinigtes Königreich	39	14	7	229	318	76
Gesamt	16.631	11.059	1.344	7.728	6.455	2.475

7. In wie vielen Fällen wurde in den in Frage 1 genannten Zeiträumen bei Asylsuchenden festgestellt, dass eigentlich Griechenland nach der Dublin-Verordnung zuständig wäre (bitte auch nach den zehn wichtigsten Herkunftsländern differenziert angeben), wie ist die derzeitige Praxis bei Ersuchen und Überstellungen nach Griechenland, und wie bewertet die Bundesregierung die bisherigen Erfahrungen nach Wiederaufnahme der Ersuchen bzw. Überstellungen nach Griechenland (bitte ausführen)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
2. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	667
<i>darunter:</i>	
Afghanistan	280
Syrien	162
Irak	101
Iran	45
Ungeklärt	23
Pakistan	18
Somalia	10
Türkei	7
Äthiopien	3
Marokko	3

Feststellung der Zuständigkeit Griechenlands	
1. Quartal 2017	
Herkunftsländer gesamt	1.429
<i>darunter:</i>	
Afghanistan	532
Syrien	415
Irak	222
Iran	99
Pakistan	37
Armenien	18
Libanon	14
Algerien	13
Georgien	12
Bangladesch	12

Derzeit werden Übernahmeersuchen gemäß der Dublin-III-Verordnung an Griechenland gestellt, jedoch nicht für unbegleitete Minderjährige oder andere vulnerable Personen. Übernahmeersuchen werden nur für Personen gestellt, für die Hinweise auf eine mögliche Zuständigkeit Griechenlands ab dem 15. März 2017 vorliegen.

Eine Überstellung gemäß der Dublin-III-Verordnung erfolgt nach Zustimmung und nur dann, wenn die griechischen Behörden im Einzelfall schriftlich zusichern, dass Dublin-Rückkehrer gemäß der Aufnahmerichtlinie 2013/33/EU untergebracht und ihre Asylverfahren gemäß der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU durchgeführt werden.

Die Wiederaufnahme des Dublinverfahrens mit Griechenland erfolgt schrittweise und in enger Abstimmung mit den griechischen Behörden, um eine Überlastung des griechischen Asylsystems zu vermeiden. Eine Bewertung der bisherigen Erfahrungen ist derzeit noch nicht möglich, da das Verfahren erst angelaufen ist.

8. Wie viele Übernahmeersuchen der griechischen Behörden an Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführungsregelungen nach der Dublin-Verordnung gab es in den genannten Zeiträumen, wie vielen Ersuchen wurde stattgegeben, wie viele Überstellungen von Griechenland nach Deutschland fanden in den in Frage 1 genannten Zeiträumen statt, und wie viele Familienangehörige, für die das BAMF bereits die Zustimmung zur Übernahme erklärt hat, warten aktuell in Griechenland noch auf ihre Überstellung (bitte auch nach den fünf wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Die Angaben können den nachfolgenden Tabellen entnommen werden:

	Übernahmeersuchen von Griechenland	Zustimmungen des BAMF	Überstellungen nach Deutschland
2. Quartal 2017	953	1.782	379
1. Quartal 2017	2.514	2.079	837

Überstellungen von Griechenland nach Deutschland		
	2. Quartal 2017	1. Quartal 2017
Herkunftsländer gesamt	379	837
darunter:		
Syrien	311	734
Afghanistan	33	53
Irak	10	24
Iran	8	
Libanon		6
Staatenlos	6	6
Familienzusammenführung nach Artikel 8 bis 11, Artikel 16 und Artikel 17 Absatz 2 der Dublin-Verordnung	379	837

Nach Auskunft der griechischen Behörden stehen in Griechenland derzeit (Stand: 3. August 2017) rund 3 100 Personen vor einer Überstellung nach Deutschland im Rahmen der Familienzusammenführung.

9. Was haben die Prüfungen der Bundesregierung in Bezug auf die Überstellungspraxis nach Ungarn infolge weiterer Maßnahmen der Europäischen Kommission in asylrechtlichen Vertragsverletzungsverfahren gegen Ungarn ergeben (vgl. Antwort zu Frage 21 auf Bundestagsdrucksache 18/12622), und falls es keinen Überstellungsstopp geben sollte, wie wird dies begründet, und wie ist die derzeitige Ersuchens- und Überstellungspraxis in Bezug auf Ungarn?

Die Prüfungen der Bundesregierung haben ergeben, dass Überstellungen nach Ungarn nur noch eingeschränkt möglich sind. Übernahmeersuchen gemäß der Dublin-III-Verordnung werden auch weiterhin an Ungarn gestellt. Überstellungen werden allerdings nur dann durchgeführt, wenn die ungarischen Behörden (im Einzelfall) schriftlich zusichern, dass Dublin-Rückkehrer gemäß der Aufnahme richtlinie 2013/33/EU untergebracht und ihre Asylverfahren nach Maßgabe der Asylverfahrensrichtlinie 2013/32/EU durchgeführt werden.

10. Wie viele Überstellungen nach Ungarn gab es seit der Mitteilung der Europäischen Kommission am 17. Mai 2017 über weitere Maßnahmen gegenüber Ungarn, und was ist der Bundesregierung gegebenenfalls über das Schicksal der nach Ungarn überstellten Personen bekannt (wurden sie nach der Überstellung inhaftiert, hatten sie Zugang zu einem fairen Asylverfahren, wurden sie nach Serbien abgeschoben, das von Ungarn als sicherer Drittstaat erachtet wird, usw.)?

Es gab seit der Mitteilung der EU-Kommission am 17. Mai 2017 über weitere Maßnahmen gegenüber Ungarn keine Überstellungen nach Ungarn. Damit entfällt die Antwort zu Teil 2 der Frage.

11. Gab es nach dem 11. April 2017 Überstellungen nach Ungarn, und wenn ja, wie wurde dies begründet angesichts der Einschätzung des Staatsministers Michael Roth vom 11. April 2017 (vgl. Antwort zu Frage 3 auf Bundestagsdrucksache 18/12622), wonach es „deutliche Zweifel“ daran gebe, ob die verschärfte ungarische Asylgesetzgebung „überhaupt mit EU- und internationalem Recht in Einklang zu bringen sei“ (bitte begründen)?

Es gab nach dem 11. April 2017 keine Überstellungen nach Ungarn.

12. Hat die Bundesregierung oder hat die Bundeskanzlerin dem ungarischen Ministerpräsidenten Viktor Orbán irgendwann einmal (wenn ja, wann) unmissverständlich zu verstehen gegeben, dass sie ihm nicht dankbar dafür ist, was er an der Grenze macht (Nachfrage zur Antwort zu Frage 4 auf Bundestagsdrucksache 18/12622), und wenn nein, warum nicht, zumal Viktor Orbán nach einer Meldung von dpa vom 7. Juli 2017 öffentlich erklärte, es sei „ein Gemeinplatz“ in Europa, dass Ungarns Migrationspolitik richtig sei und fast jeder EU-Regierungschef „gibt dies unter vier Augen zu“ (bitte ausführen, inwieweit auch die Bundesregierung diese Einschätzung teilt und ob die Bundeskanzlerin Dr. Angela Merkel dem ungarischen Ministerpräsidenten unter vier Augen ihre Zustimmung zur ungarischen Migrationspolitik erklärt hat)?

Aus Sicht der Bundesregierung ist es gemeinsame Aufgabe aller EU-Mitgliedstaaten, Antworten auf die bestehenden Herausforderungen in der Flüchtlingspolitik zu finden. Dazu gehören unter anderem die Minderung von Fluchtursachen, der Schutz der EU-Außengrenzen und die Gestaltung eines solidarischen und krisenfesten Gemeinsamen Europäischen Asylsystems einschließlich einer fairen Verteilung von Schutzsuchenden unter den Mitgliedstaaten. Auch im Bereich der Rückführungen soll künftig auf europäischer Ebene enger kooperiert werden. Die Migration nach und in Europa lässt sich aus Sicht der Bundesregierung nur wirksam ordnen und steuern, wenn alle Mitgliedstaaten gemeinsam und verantwortungsvoll zusammenarbeiten.

Diese Position vertritt die Bundeskanzlerin regelmäßig in Treffen und Gesprächen mit den Regierungschefs anderer Mitgliedstaaten.

13. Warum hat die Bundesregierung in den EU-Gremien niemals Berichte über systematische Misshandlungen von Geflüchteten an der ungarischen Grenze zum Zwecke der Abschreckung bzw. Berichte über Menschenrechtsverletzungen in der ungarischen Asylpraxis thematisiert (vgl. Antwort zu Frage 11a auf Bundestagsdrucksache 18/12622), obwohl „Defizite“ an den EU-Außengrenzen ein ständiges Thema in den EU-Gremien waren und sind, und obwohl der Vertreter des Bundesministeriums des Innern in der Sitzung des Innenausschusses des Deutschen Bundestages vom 28. September 2016 (TOP 17a) auf Nachfrage erklärt hatte, einem Bericht von Amnesty International über systematische Misshandlungen an der ungarische Grenze würde die Bundesregierung nachgehen und dies gegebenenfalls thematisieren (bitte darlegen)?

Nach Kenntnis der Bundesregierung standen diese Berichte nicht auf der Tagesordnung von EU-Gremien. Die Bundesregierung beobachtet die Situation an der ungarischen Grenze sehr aufmerksam.

14. Ist der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung zu der Frage, wie sie sich bei den Verhandlungen zur Dublin-Verordnung zum Prinzip der „ewigen Zuständigkeit“ verhalten soll, inzwischen abgeschlossen (wenn ja, mit welchem Ergebnis; Nachfrage zur Antwort zu Frage 5j auf Bundestagsdrucksache 18/12623), und falls dies immer noch nicht der Fall sein sollte, wie wird eine gemeinsame Haltung der Bundesregierung zu diesem sehr wichtigen Punkt erarbeitet, und wie kann sich die Bundesregierung in die aktuellen Verhandlungen zu diesem Punkt einbringen, wenn es keine gemeinsame Haltung dazu gibt (bitte darstellen)?

Der Meinungsbildungsprozess innerhalb der Bundesregierung zu dieser Frage ist noch nicht abgeschlossen. In den Ratsgremien wurde das Prinzip der „ewigen Zuständigkeit“ zuletzt nicht mehr behandelt.

15. Welche genauen Angaben kann die Bundesregierung zur Arbeit der Arbeitsgruppe „Dublin-Verfahren“ im BAMF machen, wie viel Personal im BAMF ist an welcher Stelle mit Dublin-Verfahren beschäftigt, und welche Hinweise gibt das BAMF an die Ausländerbehörden für den Umgang mit physischen oder psychischen Erkrankungen bei geplanten Überstellungen (etwa zur Überprüfung geltend gemachter Diagnosen und Prognosen, in welchen Fällen soll eine Überprüfung vorgelegter Atteste oder psychologischer Gutachten erfolgen, welche Stellen sollen die Überprüfung vornehmen usw.)?

In der Gruppe „Dublinverfahren“ des Bundesamtes sind insgesamt über 300 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschäftigt (Stand: 3. August 2017) Zuständig für die operative Steuerung des Dublinverfahrens und der EURODAC-Angelegenheiten sind Mitarbeiter mit 19,4 Stellenanteilen (Referat DU1). Zuständig für die Durchführung des Dublinverfahrens bei Aufgriffs- und Haftfällen sind Mitarbeiter mit 43,6 Stellenanteilen (Referat DU2). Für die Durchführung von Überstellungen und die Bearbeitung von Übernahmeersuchen aus den Mitgliedstaaten sind Mitarbeiter mit 91,9 Stellenanteilen im Einsatz (Referat DU3). Mitarbeiter mit 155,2 Stellenanteilen sind zuständig für das Stellen von Übernahmeersuchen an die Mitgliedstaaten und die Erstellung von Bescheiden (Referate DU4, DU5, DU6).

Im Falle physischer oder psychischer Erkrankungen bei geplanten Überstellungen arbeitet das Bundesamt eng mit den für den Vollzug der Überstellung zuständigen Stellen zusammen und erteilt die erforderlichen Hinweise, um eine sichere und adäquate Überstellung sicherzustellen.

16. Wie verlaufen ganz konkret (bitte die maßgeblichen Rechtsgrundlagen, Vorschriften, internen Anweisungen usw. ebenso nennen wie die praktische Umsetzung des Verfahrens darstellen, etwa zur Frage der Inhaftierung usw.) Zurückweisungen von Asylsuchenden an den deutschen EU-Binnengrenzen als Überstellungen im Rahmen des Dublin-Verfahrens (Nachfrage zur Antwort zu Frage 1 auf Bundestagsdrucksache 18/9634), wie (durch wen und in welchen Verfahren) wird in der Grenzkontrollsituation die Zuständigkeit des Mitgliedstaates ermittelt, welche effektiven Rechtsmittel gegen eine solche Zurückweisung/Überstellung an der Grenze stehen den Betroffenen zur Verfügung, und wie sind solche Zurückweisungen/Überstellungen an der maßgeblichen deutsch-österreichischen Grenze zu erklären, da Österreich aufgrund der geografischen Lage nach den Bestimmungen der Dublin-Verordnung im Regelfall nicht der für die Asylprüfung zuständige Mitgliedstaat sein dürfte (bitte ausführen)?

Wie die Bundesregierung in ihrer Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9634 vom 15. September 2016 bereits ausgeführt hat, erfolgen derzeit keine Zurückweisungen von Asylsuchenden in der Bundesrepublik Deutschland.

Sofern eine Überstellung im Rahmen des Dublin-Verfahrens an den zuständigen Mitgliedstaat erfolgen soll, eröffnet die feststellende Bundespolizeidienststelle dies dem Betroffenen und übermittelt dem für die Durchführung des Überstellungsverfahrens zuständigen Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) die für ein Ersuchen erforderlichen Beweismittel und/oder Indizien im Sinne der Verzeichnisse nach Artikel 22 Absatz 3 der Verordnung 604/2013/EU und/oder sachdienliche Angaben aus der Erklärung des Betroffenen. Das BAMF entscheidet anhand der vorliegenden Kriterien, an welchen Mitgliedstaat ein entsprechendes Ersuchen gerichtet wird und erlässt ggf. eine Abschiebungsanordnung nach § 34a des Asylgesetzes (AsylG). Die Vollziehung dieser Entscheidung durch eine Bundespolizeidienststelle erfolgt, sobald die Entscheidung des BAMF bestands-

bzw. rechtskräftig geworden ist. Liegt eine erhebliche Fluchtgefahr vor und erscheint für die Sicherstellung des Überstellungsverfahrens Überstellungshaft notwendig, beantragt die zuständige Bundespolizeidienststelle die Inhaftnahme zum Zwecke der Überstellung gegenüber dem zuständigen Amtsgericht.

Neben den bereits in der Antwort zu Frage 1 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9634 vom 15. September 2016 genannten Rechtsgrundlagen sind zudem § 34a AsylG, § 2 Absatz 15 des Aufenthaltsgesetzes sowie die Dublin-Verordnung 604/2013/EU, die Dublin-Durchführungsverordnung 1560/2003/EG (i. V. m. der Änderungsverordnung 118/2014/EU) und das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit zu berücksichtigen. Der Betroffene kann gegenüber dem jeweils zuständigen Gericht effektiv um Rechtsschutz gegen ergangene Entscheidungen nachsuchen.

17. Inwieweit wird die Bundesregierung Überstellungen nach Italien aussetzen oder zahlenmäßig reduzieren vor dem Hintergrund der aktuell starken Inanspruchnahme Italiens infolge der Seenotrettung zehntausender Menschen auf der zentralen Mittelmeerroute und weil es nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller widersprüchlich wäre, Italien über die EU-interne Umverteilung von Asylsuchenden zu entlasten und gleichzeitig Asylsuchende nach Italien zurückzuschicken (bitte begründen)?

Die Bundesregierung unterstützt die Europäische Kommission nachhaltig bei ihren Bemühungen zur Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS). Bis dahin sind die bestehenden Regelungen anzuwenden, was auch durch die jüngste Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs in den verbundenen Rechtssachen C-646/16 (Jafari) und C-490/16 (A.S.) bestätigt wird. Das GEAS basiert auf dem Grundsatz der Solidarität und der gerechten Aufteilung der Verantwortlichkeiten (vgl. Artikel 80 AEUV). Gerade aufgrund dieser Grundsätze wurde das Dublin-System geschaffen, das einen Eckpfeiler der gemeinsamen Asylpolitik darstellt. Die Anwendung dieser Zuständigkeitsregelungen ist wesentlicher Baustein für das Funktionieren des GEAS. Deutschland verkennt indes nicht die besondere geographische Situation der Außengrenzstaaten wie die Italiens. Vor diesem Hintergrund bietet Deutschland Italien ebenso wie Griechenland im Rahmen der EU-Umsiedlungsbeschlüsse monatlich je 500 Plätze für Umsiedlungen von Asylantragstellern an, was beide in den letzten Monaten mit regelmäßig je zwei Charterflügen nach Deutschland genutzt haben. Deutschland hat Italien zur weiteren Entlastung jüngst angeboten, für die kommenden Monate auch drei Chartermaschinen pro Monat mit bis zu 750 Antragstellern im Rahmen der zugesicherten Umsiedlungsplätze zu nutzen. Deutschland hat zur Entlastung Italiens mit großem Abstand am meisten Asylantragsteller umgesiedelt.



18. Inwieweit sieht sich die Bundeskanzlerin in ihrer Entscheidung vom Herbst 2015, syrische Flüchtlinge aus Ungarn zur Asylprüfung nach Deutschland einreisen zu lassen, gestärkt durch den Schlussantrag der Generalanwältin beim Europäischen Gerichtshof Eleanor Sharpston, die ausführt, dass durch die Ausnahmesituation im Herbst 2015 die Dublin-Verordnung faktisch außer Kraft gesetzt und die Weiterleitung der Geflüchteten durch mehrere EU-Transitländer schon deshalb erforderlich war, weil die Randstaaten der EU ansonsten faktisch überfordert gewesen wären, ihren vertraglichen Verpflichtungen zum Flüchtlingsschutz nachzukommen (Kroatien wäre nach strenger Auslegung der Dublin-Verordnung für fast 700 000 Asylsuchende zuständig gewesen, <https://curia.europa.eu/jcms/upload/docs/application/pdf/2017-06/cp170057de.pdf>), und inwieweit teilt sie diese Sichtweise (bitte darlegen)?

Der zitierte Schlussantrag hat in der anschließenden Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) zu den verbundenen Rechtssachen C-646/16 (Jafari) und C-490/16 (A.S.) vom 26. Juli 2017 keinen Niederschlag gefunden, so dass sich aus Sicht der Bundesregierung eine Bewertung erübrigt. Der EuGH ist zu dem Ergebnis gekommen, dass die Dublin-III-Verordnung auch im Falle eines Massenzustroms uneingeschränkt gilt. Diese Rechtsauffassung hat die Bundesregierung auch für die Situation des Herbstes 2015 stets vertreten.





